

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 41

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 41

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 30. September 1925.

### Inhalt.

**Verordnungen:** des Staatsministeriums: zum Vollzug des Hinterlegungsgesetzes; die Errichtung einer staatlichen Hafenverwaltung in Mannheim; des Finanzministers: Hafenpolizeiordnung für Mannheim; Hafenpolizeiordnung für den Hafen von Mannheim-Rheinau; Polizeiordnung für den Hafen der Lyffenschen Handelsgesellschaft oberhalb Rheinau; des Justizministers: über die Grundbuchkosten in Aufwertungssachen; des Ministers des Kultus und Unterrichts und des Ministers des Innern: Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln; **Bekanntmachung** des Ministers des Innern: Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1925.

### Verordnung

(Vom 12. September 1925.)

zum Vollzug des Hinterlegungsgesetzes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

#### Artikel I.

Im § 4 der Verordnung zum Vollzug des Hinterlegungsgesetzes vom 29. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 402) werden die Worte „mit 2 vom Hundert“ durch die Worte „mit 4 vom Hundert“ ersetzt.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

### Verordnung.

(Vom 28. September 1925.)

Die Errichtung einer staatlichen Hafenverwaltung in Mannheim.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

#### Einziger Paragraph.

Am 1. Oktober 1925 wird in Mannheim zur Verwaltung der staatlichen Hafenanlagen in Mannheim und Rheinau eine dem Ministerium der Finanzen unterstellte Staatsbehörde mit der Bezeichnung „Badische Hafenverwaltung“ errichtet.

Karlsruhe, den 28. September 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

### Verordnung.

(Vom 25. September 1925.)

Hafenpolizeiordnung für Mannheim.

Der § 5 Absatz 1 der Verordnung vom 1. Mai 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 357) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 an die folgende Fassung:

Die Verwaltung des Hafengebietes wird von der staatlichen Hafenverwaltung in Mannheim gehandhabt, deren Vorstand die Befugnisse des Hafenkommisars ausübt.

Karlsruhe, den 25. September 1925.

Der Minister der Finanzen

Dr. Köhler.

### Verordnung.

(Vom 25. September 1925.)

Hafenpolizeiordnung für den Hafen von Mannheim-Rheinau.

Der § 2 Absatz 1 der Verordnung vom 25. November 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 512) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 die folgende Fassung:

Die Verwaltung des Hafengebietes wird von der staatlichen Hafenverwaltung in Mannheim gehandhabt, deren Vorstand die Befugnisse des Hafenkommisars ausübt.

Karlsruhe, den 25. September 1925.

Der Minister der Finanzen

Dr. Köhler.

**Verordnung.**

(Vom 25. September 1925).

Polizeiordnung für den Hafen der Thyssenschen Handelsgesellschaft oberhalb Rheinau.

Der § 2 Absatz 1 der Verordnung vom 13. Oktober 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 379) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 folgende Fassung:

Die Hafenspolizei wird von der staatlichen Hafenverwaltung in Mannheim gehandhabt, deren Vorstand die Befugnisse des Hafenskommissärs ausübt.

Karlsruhe, den 25. September 1925.

Der Minister der Finanzen  
Dr. Köhler.

**Verordnung**

(Vom 28. September 1925).

über die Grundbuchkosten in Aufwertungssachen.

Aufgrund des Artikels II des Gesetzes zur Ergänzung des Kostengesetzes und anderer Gesetze vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) wird verordnet, was folgt:

## § 1.

Kostenfrei sind:

- a. die Einsicht in das Grundbuch, sofern es sich um eine Aufwertungsangelegenheit im Sinne des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 117) handelt;
- b. Eintragungen im Grundbuch, wenn sie betreffen:
  1. die Eintragung des gesetzlichen oder vereinbarten Aufwertungsbetrags von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten;
  2. die Wiedereintragung gelöschter Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten in Höhe des gesetzlichen oder vereinbarten Aufwertungsbetrags;
  3. die Eintragung der Befugnis des Eigentümers, an der vorbehaltenen Stelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, und die Eintragung des Verzichts auf diese Befugnis (§ 7 Absatz 3 und 5 des Aufwertungsgesetzes).

Das Gleiche gilt für die Einsicht des Schiffsregisters in Aufwertungssachen und die entsprechenden Eintragungen in diesem Register.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. September 1925.

Der Justizminister  
Trunk.

**Verordnung.**

(Vom 16. September 1925).

Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln.

Die Verordnung vom 8. Juni 1888, „den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln betreffend“ (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289 ff.) wird aufgehoben. Die „Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule in Karlsruhe“ erhält die Bezeichnung Staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Die Satzungen sind in der Anlage abgedruckt.

Karlsruhe, den 16. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts. Dr. Hellpach.	Der Minister des Innern. Remmle.
--	--

**Satzungen**

der Staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe.

## § 1.

Die an der Technischen Hochschule errichtete, dem Minister des Kultus und Unterrichts unterstellte Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen führt den Namen „Staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe“.

## § 2.

Die Anstalt wird von einem Direktor geleitet, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben sind.

Zur Beratung in Organisationsfragen und zur Aufrechterhaltung der Verbindung mit der Technischen Hochschule steht der Anstalt ein Kuratorium zur Seite, gebildet aus dem Direktor und zwei Professoren der naturwissenschaftlichen Fächer der Technischen Hochschule. Den Vorsitz führt einer der beiden Professoren. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister des Kultus und Unterrichts ernannt.

## § 3.

Die Anstalt führt die in § 1 dieser Satzungen bezeichneten Untersuchungen aus auf Antrag von staat-

lichen Behörden und, soweit ein öffentliches Interesse in Frage kommt, auf Ersuchen kommunaler Behörden und von Privaten, sowie aus eigenem Entschluß und erstattet über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen schriftliche Gutachten. Ferner steht die Anstalt allen badischen Behörden für die Abgabe von allgemeinen Gutachten und Obergutachten in Sachen der Lebensmittelpolizei zur Verfügung.

## § 4.

Die Anstalt steht der Benützung für Lehrzwecke in der Weise offen, daß einzelnen Studierenden der Technischen Hochschule gestattet werden kann, Arbeiten aus dem Gebiet der Lebensmittelprüfung darin auszuführen.

## § 5.

Die Berechnung der Untersuchungsgebühren für die amtliche Lebensmittelkontrolle erfolgt nach den hierüber erlassenen Bestimmungen des Ministers des Innern.\*)

Für Private werden die Untersuchungsgebühren nach dem allgemeinen deutschen Gebührenverzeichnis für Chemiker berechnet.

Untersuchungen von allgemein wissenschaftlichem Interesse werden in der Regel gebührenfrei ausgeführt. Darüber entscheidet der Direktor von Fall zu Fall.

## § 6.

Sämtliche Gebühren fließen in die Staatskasse und gelangen durch die Landeshauptkasse zur Erhebung.

## § 7.

Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 finden keine Anwendung auf Untersuchungen in Strafsachen, die nicht unter die Vorschriften über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen fallen. Ebenfalls hiervon ausgenommen ist die

\*) Maßgebend sind z. Bt. die Verordnungen vom 6. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231) und vom 14. April 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 82).

mündliche Erstattung von Gutachten in Strafsachen und Verwaltungssachen, sowie die Erstattung aller Gutachten in Zivilsachen, die nicht unmittelbar zu den Aufgaben der Lebensmitteluntersuchungsanstalt zählen.

## § 8.

Die Anstalt verkehrt mit den Staatsbehörden, den kommunalen Behörden und den Privaten, die ihre Tätigkeit in Anspruch nehmen, unmittelbar.

## § 9.

Über ihre Tätigkeit hat die Anstalt alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahres an den Minister des Innern und den Minister des Kultus und Unterrichts Bericht zu erstatten.

### Bekanntmachung.

(Vom 18. September 1925.)

Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1925.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat aufgrund der Bekanntmachungen betreffend die Vornahme von Viehzählungen vom 18. Juli 1912, 4. Dezember 1912 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 587 und 855) und vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 81) nebst späteren Erweiterungen eine Viehzählung mit dem Stichtag 1. Dezember 1925 angeordnet. Mit dieser Zählung werden die gemäß § 10 der Verordnung vom 29. Januar 1897, betreffend die Haltung der Zuchtsarren, Zuchteber und Zuchtböcke (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) vorzunehmenden Erhebungen verbunden.

Das Statistische Landesamt ist mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 18. September 1925.

Der Minister des Innern  
In Vertretung  
Leers.

